

Lückenlos krankenversichert

Zum Ende der Sommerferien beginnen viele junge Menschen wieder eine Ausbildung oder ein Studium. Für die sich anschließende Zeit ist es wichtig, dass Ihr Kind weiterhin richtig und lückenlos krankenversichert bleibt. Unsere Zusammenfassung zeigt Ihnen alle Schritte auf, die Sie in dieser Situation beachten müssen.



Sollten Sie ein mitversichertes Kind über 18 Jahren haben, erhalten Sie von uns zeitnah ein Schreiben zur „Erklärung zur Berücksichtigungsfähigkeit im Familienzuschlag bzw. Kindergeld“. Sie sorgt dafür, dass Ihr Kind auch weiterhin einen vollständigen Versicherungsschutz genießt. Bitte füllen Sie die Erklärung aus und senden Sie diese an uns zurück. Dies ist der erste und wichtigste Schritt, um zu prüfen, welche Art von Krankenversicherungsschutz vorliegt. Alle weiteren Schritte ergeben sich im Anschluss.

Bitte teilen Sie uns – unabhängig von dieser Erklärung – mit, wenn Ihr Kind einen neuen Lebensabschnitt beginnt, auch bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Nur so ist eine lückenlose Mitversicherung gewährleistet. Bitte informieren Sie uns deshalb über sämtliche Änderungen, die das Versicherungsverhältnis von Ihnen und Ihren mitversicherten Angehörigen betreffen. Die entsprechenden Formulare finden Sie auf www.pbeakk.de im Bereich ServiceCenter unter „Formulare“.

Gut zu wissen

Kindergeld wird von der Familienkasse der Arbeitsagentur gewährt. Als aktiver Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn zusätzlich einen kinderbezogenen **Familienzuschlag**. Voraussetzung hierfür ist die Gewährung des Kindergeldes. Für Versorgungsempfänger heißt der kinderbezogene Familienzuschlag **Unterschiedsbetrag**.

Maßgeblich in der Erklärung zum Familienzuschlag bzw. Kindergeld ist für Beamte und Versorgungsempfänger immer der kinderbezogene Familienzuschlag bzw. Unterschiedsbetrag.

Die Angaben zum **Kindergeld** müssen Sie nur dann machen, wenn Sie keinen beamtenrechtlichen Familienzuschlag erhalten (z. B. bei Beurlaubung oder Mitglied in der Gruppe B2/B3).

Wir informieren Sie

Bescheinigungsservice:

Einen aktuellen Versicherungsnachweis können Sie oder Ihr Kind einfach und bequem auf unserer Internetseite www.pbeakk.de im ServiceCenter unter „Bescheinigung“ anfordern.

Ihr Kind studiert schon?

Dann denken Sie bitte daran, uns die Immatrikulationsbescheinigung für das Wintersemester 2024/2025 einzureichen.

1. Weiterführende Schule = Mitversicherung

Wenn Ihr Kind nach Vollendung des 18. Lebensjahres eine weiterführende Schule besucht, kann es über Sie mitversichert bleiben. Voraussetzung: Für Ihr Kind tritt keine

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) ein. Außerdem erhalten Sie für Ihr Kind weiterhin den Familienzuschlag und das Kindergeld.

2. Ausbildung oder Duales Studium = Gesetzliche Krankenversicherung

Es tritt eine gesetzliche Versicherungspflicht ein, falls Ihr Kind eine Ausbildung oder ein Studium an einer Dualen Hochschule beginnt. Die Mitversicherung bei uns endet.

Besteht eine Zusatzversicherung für Ihr Kind, können Sie diese so lange fortführen, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld beziehen.

3. Freiwilligendienst = Gesetzliche Krankenversicherung oder Heilfürsorge

Leistet Ihr Kind ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr (FSJ und FÖJ), wird es ebenfalls in der GKV versicherungspflichtig (siehe 2.). Das gilt auch für den Bundesfreiwilligendienst (BFD) und für einen Freiwilligendienst im Ausland, wenn dort ein anderweitiger, gleichwertiger Krankenversicherungsschutz besteht. Die Mitversicherung Ihres Kindes bei der PBeaKK ruht während dieser Zeit. Dies betrifft auch den freiwilligen Wehrdienst, da in diesem Fall ein Anspruch auf freie Heilfürsorge

besteht. Die Zusatzversicherung Ihres Kindes können Sie in allen Fällen weiterführen. Sobald der Freiwilligendienst endet, informieren Sie uns. Wir benötigen den Nachweis über die Dauer des abgeleisteten Dienstes und Ihre formlose Erklärung, ob die Mitversicherung Ihres Kindes wieder aktiviert werden soll – falls danach keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse besteht. Wir benötigen die Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Freiwilligendienstes.

Gut zu wissen: Wenn sich Ihr Kind nach dem 25. Geburtstag noch in einer Ausbildung befindet, eine weiterführende Schule besucht oder ein Studium absolviert, bleibt es in der Beihilfe weiter berücksichtigungsfähig. Voraussetzung ist, dass die Beihilfe aufgrund eines anerkannten Freiwilligendienstes unterbrochen oder verzögert wurde. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes – insgesamt maximal zwölf Monate.

4. Studium an einer Hochschule = KVdS oder Mitversicherung

Studiert Ihr Kind an einer staatlichen Hochschule oder staatlich anerkannten Hochschule? Dann wird es in der gesetzlichen Krankenversicherung der Studenten (KVdS) versicherungspflichtig. Falls Ihr Kind weiterhin bei der PBeaKK mitversichert sein möchte, muss es die Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdS beantragen. Diesen Antrag muss Ihr Kind innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation stellen. Er kann bei jeder beliebigen GKV eingereicht werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums. Damit Ihr Kind mitversichert bleibt, legen Sie bitte den Befreiungsbescheid und eine

aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vor. Wichtig: Die Meldebestätigung über die elektronische Meldung an die Hochschule reicht dafür nicht aus. Die Mitversicherung bei uns ist solange möglich, wie Sie den Familienzuschlag oder das Kindergeld für Ihr Kind erhalten – in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Unterbrechung des Studiums durch einen Freiwilligendienst (siehe 3.).

Grundsätzlich können Sie eine Fortführung der Mitversicherung bis zum Studienabschluss beantragen – längstens bis zur Vollendung des

34. Lebensjahres. Der Beitrag für studierende Kinder beträgt derzeit 255,63 Euro im Monat. In der Pflegepflichtversicherung fallen zusätzlich 25,97 Euro an. Wenn Ihr Kind das Studium bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres nicht abschließt, kann es auf Antrag die Mitversicherung bis zum Abschluss des Studiums als eigenständige Mitgliedschaft in der Mitgliedergruppe B2 fortführen. Informieren Sie sich hierzu auch im Ratgeber „Krankenversicherung für Studierende“ auf www.pbeakk.de unter dem Menüpunkt Mitgliedschaft, dann „Mitversicherte“. ■